

Entwurf

13. Änderungssatzung

vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

1. § 24 der Entwässerungssatzung vom 19.03.2004, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 18.12.2013, wird aufgehoben.
2. § 24 der Entwässerungssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 24

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt zu ersetzen und werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung nach Absatz 1 berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Artikel 2

§ 28 Absatz 14 erhält folgende Neufassung:

- (14) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport ab dem 01.01.2016 0,58 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel 3

Inkrafttreten:

Die vorgenannten Regelungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Peter Jansen
Bürgermeister